

**CHP 2006-427**  
**REC 113**

## **STRAFKAMMER**

**27. März 2007**

---

Die Strafkammer hat in Sachen

X AG, Beschwerdeführerin,

Y, Beschwerdeführer,

Z, Beschwerdeführer,

alle vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

betreffend Beschwerde vom 15. September 2006 gegen die Schlussverfügung des Untersuchungsrichters vom 16. August 2006,

(Beschwerde/internationale Rechtshilfe)

---

nachdem sich ergeben hat:

A.— In den Monaten November/Dezember 2004 ersuchte die deutsche Staatsanwaltschaft die Kantone Glarus, Basel-Landschaft, Freiburg und Waadt um Rechtshilfe in einem bei ihr anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Y, Z und weitere wegen des Verdachts der Widerhandlungen gegen das Lauterkeits- und das Steuerrecht. Insbesondere wurden die schweizerischen Behörden um Durchführung diverser Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Editionen von Bankunterlagen, Kontensperren und Einvernahmen ersucht (act. 2008, 2091, 2425 ff.). Ferner bat die ersuchende Behörde um Teilnahme der deutschen Behörden an den Untersuchungshandlungen in der Schweiz.

Die Ersuchen stützten sich auf die folgendermassen zusammengefassten vorläufigen Erkenntnisse der deutschen Behörden:

#### Widerhandlungen gegen das UWG

Z wird vorgeworfen, ein Netz von Briefkastenfirmen geführt zu haben, die dafür verwendet wurden, mittels strafbarer Werbung Gewinnspiele durchzuführen. Dabei wurden an einen ausgesuchten, zum Teil grossen Empfängerkreis Mitteilungen mit Gewinnzusagen verschickt, wobei die Auszahlung des Gewinns an eine schriftliche Rückmeldung, nicht aber an eine Bestellung aus dem meist beigelegten Katalog gekoppelt war. Trotzdem führten Aufmachung, Anzahl unterschiedlicher Blätter sowie verwirrliche Formulierungen in diesen Mitteilungen häufig zu Bestellungen. Eine Auszahlung des Gewinns erfolgte nicht und war auch nicht vorgesehen.

#### Steuerbetrug

Z wird weiter vorgeworfen, in Deutschland ab dem Jahr 1996 Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer in Millionenhöhe hinterzogen zu haben, indem er seine Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer der X AG in \_\_\_\_\_ arglistig verschleierte. Ebenso soll er seinen in Deutschland bestehenden Wohnsitz durch Täuschungshandlungen und mithilfe von gefälschten Belegen arglistig verschleiert und verschwiegen haben, indem er den deutschen Behörden gegenüber angab, in der Schweiz Wohnsitz begründet zu haben. Zudem wird er verdächtigt, anlässlich des Verkaufs der Beteiligung der X AG an der Firma A GmbH (nachfolgend: A) den entstandenen Veräußerungsgewinn rechtswidrig nicht in Deutschland versteuert zu haben.

Mit Entscheid vom 31. Januar 2005 bestimmte das Bundesamt für Justiz den Kanton Freiburg zum Leitkanton (act. 2118 f., 20005).

B.— Mit Verfügung vom 1. Februar 2005 trat der Untersuchungsrichter auf die verschiedenen Rechtshilfeersuchen ein und bewilligte die Teilnahme der deutschen Behörden unter der vorgängigen schriftlichen Verpflichtung derselben, keine der vor Abschluss des Verfahrens und somit der rechtsgültigen Übergabe gewonnenen Erkenntnisse vor Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung zu verwerten. Des Weiteren wurden folgende Untersuchungshandlungen angeordnet und durchgeführt:

#### Kanton Freiburg (act 2137)

- Durchführung einer Hausdurchsuchung am Wohnsitz von Y und Einvernahme von Y als Auskunftsperson;
- Kopieren der im Rahmen des Strafverfahrens i.S. B AG sichergestellten Dokumente;
- Kopieren der anlässlich einer Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten der C AG sichergestellten Informatikdateien, sofern sie im Zusammenhang mit der Familie Z oder einer von ihr beherrschten Firma stehen.

#### Kanton Glarus

- Anordnung einer Kontensperre des Kontos der X AG/von Z bei der \_\_\_\_\_ Glarus/CH mit der Kontonummer \_\_\_\_\_ und Sperre allfällig weiterer auf Z lautender Konti, Depots und Wertschriften;
- Edition folgender Unterlagen:
  - Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge etc. des Kontos der X AG/von Z bei der \_\_\_\_\_ Glarus/CH mit der Kontonummer \_\_\_\_\_ und allfällig weiterer auf Z lautender Konti, Depots und Wertschriften;
  - allfällige Vollmachten, Unterschriftsberechtigungen, Verfügberechtigungen lautend auf das genannte Konto und allfällig weiterer Vermögensanlagen;
  - sämtliche Korrespondenz mit der Bank dieses Konto Nr. \_\_\_\_\_ betreffend;
  - alle weiteren Geschäftsunterlagen, welche Z bzw. die X AG betreffen.
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (Firmen-, Wohn- und sonstige Räume sowie Fahrzeuge) bei der X AG und Beschlagnahme sämtliche Geschäfts- und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehen und insbesondere die Firmen A GmbH und A-Gruppe; D Ltd; E; F; G AG; X AG, Glarus, und H, betreffen.

#### Kanton Waadt

- Hausdurchsuchung (Wohn- und sonstige Räume sowie Fahrzeuge) bei W, im Hinblick auf die Beschlagnahmung aller Gegenstände und Elemente, die als Beweistücke dienen können.
- Abklärungen über die Eigentumsverhältnisse des obgenannten Gebäudes sowie über V und W und deren Aufenthaltsort.

#### Kanton Basel-Landschaft

- Sperrung folgender Konten:
  - Postkonto Nr. \_\_\_\_\_;
  - Bankkonto Nr. \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_;
  - Bankkonto Nr. \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_,
  - sämtliche allfällige auf W lautende Bankkonten bei den obgenannten Finanzinstituten.
- Edition folgender Unterlagen:
  - Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge etc. der oben aufgeführten Konti und allfällig weiterer auf W lautender Konti, Depots und Wertschriften;
  - allfällige Vollmachten, Unterschriftsberechtigungen, Verfügberechtigungen lautend auf die oben genannten Konti und allfällig weiterer Vermögensanlagen;
  - sämtliche Korrespondenz mit den obgenannten Finanzinstituten;
  - alle weiteren Geschäftsunterlagen, welche Z bzw. die X AG betreffen.
- Beschlagnahme und Sperrung weiterer (u.U. auch an Dritte übertragener) Vermögenswerte von W, sofern sich im Laufe der obgenannten Rechtshilfehandlungen diesbezügliche Hinweise ergeben sollten.

C.— Aufgrund der Komplexität des Falles und weil sowohl auf Seiten der deutschen als auch der schweizerischen Behörden (u.a. im Rahmen eines ebenfalls beim Untersuchungsrichter anhängigen Strafverfahrens gegen Z wegen Geldwäsche (Verfahren mit dem Aktenzeichen OTH D 05 180)) fortwährend neue Erkenntnisse auftauchten, präzisierte die deutsche Staatsanwaltschaft ihr Ersuchen laufend und bot der Untersuchungsrichter in Anwendung von Art. 67a IRSG der ersuchenden Behörde mehrmals die Gelegenheit, gestützt auf die jeweiligen neuen Erkenntnisse ihr ursprüngliches Ersuchen zur ergänzen.

Diese Ergänzungen und Präzisierungen der deutschen Behörden erfolgten am 21. Dezember 2004, 15. Februar 2005, 21. April 2005, 11. Mai 2005, 30. Mai 2005, 30. Juni 2005 und 19. August 2005. Mit letzterer Ergänzung wurde um Beschlagnahme und Herausgabe aller sichergestellten Unterlagen ersucht sowie im selben Zusammenhang auch um Edition aller Akten, die bei der C AG im Rahmen der Untersuchung gegen die B AG, eine Z zuzurechnende Firma, sichergestellt wurden. Zudem wurde insoweit auch um Beschlagnahme und Herausgabe aller Akten mit Bezug auf die I AG und die K GmbH ersucht. Ebenfalls wurde um Übersendung der Protokolle der ausgeführten Einvernahmen der Hausangestellten der Familie Z sowie um Herausgabe der Kontounterlagen in Verbindung mit bestimmten Offshore-Gesellschaften ersucht, an denen Z beteiligt sei.

Weitere Ergänzungen und Präzisierungen der ersuchenden Behörde erfolgten am 16. September 2005 und am 18. Oktober 2005.

D.— Mit Stellungnahme vom 6. Februar 2006 schloss der Rechtsbeistand der X und von Z primär auf vollumfängliche Verweigerung der Rechtshilfe in allen Punkten und sofortige Aufhebung der angeordneten Massnahmen (act. 9104 ff.). Insbesondere verwies er auf ein Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. September 2005, aus welchem hervorgeht, dass die dortige Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen die Rechtsauffassung der deutschen Behörden nicht teilt (act. 9180 ff.).

E.— Vor diesem Hintergrund bat der Untersuchungsrichter, gestützt auf Art. 24 Abs. 3 IRSV, mit Datum vom 21. Februar 2006 die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) um Stellungnahme in Bezug auf die Frage, ob aus schweizerischer Sicht der Tatverdacht des Abgabebetrugs bestehe (act. 9196 f.). Die Stellungnahme der ESTV erfolgte am 24. Juli 2006 (Ordner 1.2, act. 4000 ff.). Ebenso bat der Untersuchungsrichter die deutsche Staatsanwaltschaft, ihm den Bestand der Arreste und die Beträge mitzuteilen, bis zu denen die in der Schweiz sichergestellten Vermögenswerte beschlagnahmt bleiben sollen (act. 9193 f.).

Auf die vorgenannte Anfrage hin präzisierte die deutsche Staatsanwaltschaft das ursprüngliche Ersuchen mit Schreiben vom 30. März 2006 erneut (act. 9193, 2586 - 2591). Darin bringt sie dem Untersuchungsrichter zur Kenntnis, sie habe im Zusammenhang mit dem Verdacht des Steuerbetrugs strafprozessuale Arreste in Höhe von € \_\_\_\_\_ gegen Z und in Höhe von € \_\_\_\_\_ gegen die X AG beantragt. Gleichzeitig ersuchte sie darum, die erfolgten Kontensperren, soweit sie über die Kontensperrungen wegen des Vorwurfs des Verstosses gegen das UWG hinausgehen, jedenfalls bis zur Entscheidung über die Arreste aufrechtzuerhalten.

F.— Am 16. Mai 2006 übermittelte die deutsche Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsrichter die in der beantragten Höhe genehmigten strafprozessualen Arrestbeschlüsse des deutschen Amtsgerichts (act. 2693 ff., 2697 ff.).

Mit Schreiben vom 7. und 20. Juli 2006 beantragte der Rechtsbeistand von Z die Aufhebung sämtlicher Kontensperren mit Ausnahme derjenigen gegenüber der X AG (act. 9227 ff.). Die Staatsanwaltschaft schloss auf Abweisung dieses Antrags (act. 2592 ff., 2692 ff., 9258). Aufgrund der Spruchreife der Schlussverfügung sah der Untersuchungsrichter vom Erlass einer anfechtbaren Zwischenverfügung über den Antrag von RA \_\_\_\_\_ ab.

G.— Am 16. August 2006 erliess der Untersuchungsrichter folgende Schlussverfügung:

1. *Das von der deutschen Staatsanwaltschaft eingereichte internationale Rechtshilfeersuchen vom 24. November 2004 mitsamt den dazu erfolgten Ergänzungen wird gutgeheissen.*
2. *Sämtliche anlässlich der Hausdurchsuchungen im Rahmen des internationalen Rechtshilfeersuchens beschlagnahmten Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Schlussverfügung an die ersuchende Behörde übermittelt.*
3. *Sämtliche aus dem Verfahren mit dem Aktenzeichen OTH D 03 2359 beigezogenen und in Kopie zu den Akten erkannten Unterlagen im Zusammenhang mit der B AG werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Schlussverfügung an die ersuchende Behörde übermittelt.*
4. *Sämtliche aus dem Verfahren mit dem Aktenzeichen OTH D 05 180 beigezogenen und in Kopie zu den Akten erkannten Unterlagen im Zusammenhang mit der I AG werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Schlussverfügung an die ersuchende Behörde übermittelt.*
5. *Sämtliche bei den Banken edierten Unterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Schlussverfügung an die ersuchende Behörde übermittelt.*
6. *Sämtliche aus dem gegen Z wegen Geldwäsche geführten Verfahren mit dem Aktenzeichen OTH D 05 180 beigezogenen und in Kopie zu den Akten erkannten Bankunterlagen werden nach Eintritt der Rechtskraft dieser Schlussverfügung an die ersuchende Behörde übermittelt.*
7. *Der Informatikspezialist der Kantonspolizei Freiburg/CH wird beauftragt, vor der Herausgabe von sämtlichen sichergestellten elektronischen Daten zuhanden der ersuchenden Behörde einen Datenträger zu erstellen. Dieser hat zu umfassen:
  - 7.1. sämtliche anlässlich der Hausdurchsuchungen im Rahmen des internationalen Rechtshilfeersuchens beschlagnahmten elektronischen Daten;
  - 7.2. eine Kopie des anlässlich der Hausdurchsuchung bei der C AG sichergestellten Ordners "B AG";
  - 7.3. eine Kopie des anlässlich der Hausdurchsuchung bei der C AG sichergestellten Ordners "IAG";*
8. *Die Übermittlung der oben erwähnten Unterlagen ist dem Grundsatz der Spezialität unterworfen (Art. 67 IRSG).*
9. *Die Sperre sämtlicher unter Erwägung 3.2.1. aufgeführten Konten wird aufrechterhalten.*

H.— Die X AG, Y und Z haben gegen die Schlussverfügung vom 16. August 2006 am 15. September 2006 gemeinsam Beschwerde sowie gleichentags einen Nachtrag zur Beschwerde eingereicht. Auf die einzelnen Rechtsbegehren wird im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2006 beantragt der Untersuchungsrichter die vollumfängliche, kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die Staatsanwaltschaft hat sich der untersuchungsrichterlichen Stellungnahme am 12. Oktober 2006 angeschlossen.

I.— Am 17. Oktober 2006 hat der Untersuchungsrichter der Strafkammer zuständigkeitshalber ein Rechtsbegehren der X AG vom 13. Oktober 2006 mit dem Antrag übermittelt, die gegenüber dieser verfügte Kontensperre unverzüglich auf \_\_\_\_\_ € zu reduzieren. Beigelegt war dem Rechtsbegehren ein Beschluss des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 29. September 2006. Am 23. Oktober 2006 hat die Strafkammer der X AG mitgeteilt, sie erachte sich für zuständig und werde die Eingabe vom 13. Oktober 2006 im Rahmen des Beschwerdeverfahrens behandeln.

Zudem haben die X AG, Y und Z mit Noveneingabe vom 20. Oktober 2006 ihre Beschwerde namentlich dahin gehend ergänzt, dass die gegenüber der X AG verfügte Kontensperre unverzüglich auf \_\_\_\_\_ € zu reduzieren sei, und weitere Beweismittel eingereicht. Der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft haben dazu am 6. bzw. 15. November 2006 Stellung genommen.

K.— Am 8. Dezember 2006 hat Prof. U der Strafkammer unaufgefordert eine Klarstellung zu seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2006 unterbreitet. Am 28. Dezember 2006 bzw. 8. Januar 2007 hat der Untersuchungsrichter der Strafkammer eine Stellungnahme der deutschen Staatsanwaltschaft sowie einen Beschluss des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2006 übermittelt, mit dem dieses den dinglichen Arrest in das Vermögen von Z aufgehoben hat.

L.— Mit Noveneingabe vom 19. Januar 2007 ersuchen die X AG sowie Y und Z erneut darum, die Kontensperre gegen die X AG sei sofort, ungeachtet der Beurteilung der übrigen in der Beschwerde vom 15. September 2006 gestellten Anträge auf € \_\_\_\_\_ zu reduzieren. Ebenfalls seien sämtliche gegen Z persönlich verfügten Kontensperren vollumfänglich aufzuheben. Weiter stellen sie verschiedene Eventualanträge.

Der Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft haben zur Noveneingabe vom 19. Januar 2007 am 6. Februar 2007 bzw. am 1. März 2007 Stellung genommen.

#### **erwogen:**

1.— a) Kantonale Schlussverfügungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen können, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen, innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung mit Beschwerde bei der Strafkammer angefochten werden (Art. 80e lit. a und 80k IRSG, Art. 12 Abs. 1 AGIRSG). Zur Beschwerdeführung ist insbesondere berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist oder ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte kann Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme ihn persönlich und direkt betrifft und er ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder

Änderung hat (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Darunter ist zu verstehen, dass er materiell von einer Ausführungshandlung betroffen ist. Dass seine Position im ausländischen Strafverfahren durch die Rechtshilfehandlung beeinträchtigt wird, genügt hingegen als Beschwerdevoraussetzung nicht. Insbesondere kann der Beschuldigte nicht gegen die Übermittlung des Protokolls einer Zeugenbefragung oder der bei einer juristischen Person beschlagnahmten Unterlagen Beschwerde führen, letzteres selbst dann nicht, wenn der Beschuldigte diese beherrscht (P. POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 559 f. mit Hinweisen, 581; R. ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, Bern 1999, N. 309 f., mit Hinweisen).

b) Die angefochtene Verfügung wurde den Beschwerdeführern am 17. bzw. 18. August 2006 zugestellt (Dossier 1.3 in fine). Damit erfolgte die Beschwerde vom 15. September 2006 rechtzeitig. Die Beschwerdebefugnis der X AG ist soweit zu bejahen, als sich die angefochtene Verfügung auf deren gesperrte Konten sowie die Übermittlung von bei ihr beschlagnahmte, an Deutschland zu übermittelnde Akten bzw. Kontoauszüge bezieht. Die Beschwerdebefugnis von Y und Z ist einzig soweit zu bejahen, als sich die Rechtshilfemaßnahmen direkt und persönlich gegen sie richten, das heißt namentlich bezüglich der bei Y durchgeföhrten Hausdurchsuchung, bezüglich der gegen Z verfügten Kontosperren sowie der Übermittlung der aus dem gegen Y und Z gerichteten Strafverfahren OTH D 05 180 beigezogenen Akten, hier aber nur insoweit, als sich diese auf Zwangsmassnahmen gegen die Genannten – und nicht etwa auf die I AG – beziehen. Nicht beschwerdebefugt sind die Beschwerdeführer hingegen namentlich bezüglich der Übermittlung von bei der B AG und der C AG beschlagnahmten Akten (Dispositiv-Ziffer 7) – diese Unternehmen haben denn auch selber Beschwerde erhoben – , bezüglich der Übermittlung der aus dem gegen die B AG gerichteten Verfahren (OTH D 03 2359) beigezogenen Unterlagen (Dispositiv-Ziffer 3) und bezüglich der Sperre der Konten von W (Erwägung 3.2.1 in fine). Damit ist namentlich auf folgende Rechtsbegehren von vornherein nicht einzutreten:

- Hauptantrag I.B.2, soweit es sich um Bankunterlagen von W handelt;
- Hauptantrag I.B.3, soweit es sich um die Hausdurchsuchung bei der G AG handelt;
- Hauptantrag I.B.4, diesbezüglich ist einzig die C AG beschwerdeberechtigt;
- Hauptantrag I.B.5, soweit es sich um Konten von W handelt;
- Hauptantrag III.2, diesbezüglich wäre einzig die I AG beschwerdeberechtigt, da es sich um bei dieser beschlagnahmte Unterlagen handelt;
- Eventualantrag II.A.4; diesbezüglich ist einzig die C AG sowie allenfalls die B AG und die I AG beschwerdeberechtigt.

c) Gemäß Art. 199 Abs. 1 StPO muss die Rechtsmittelschrift die Anträge der Parteien, die sie einreicht, und deren Begründung klar darlegen. Der Beschwerdeführer muss darum, weshalb der angefochtene Entscheid in einem Punkt falsch ist, er darf sich nicht damit begnügen, seinen im vorinstanzlichen Verfahren vertretenen Standpunkt zu wiederholen. Diese Anforderung gilt nicht nur für die Rechtsmittel nach Art. 196 ff. StPO, sondern vielmehr für praktisch alle Rechtsmittel (Urteil des Bundesgerichts vom 4.10.2000, 1P.448/2000, E. 2c). Zudem muss die Rechtsmittelschrift die Beweismittel angeben, mit den sachdienlichen Urkunden versehen sein und von der Partei oder ihrem Verteidiger unterzeichnet sein (Art. 199 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerde erfüllt die Bedingungen von Art. 199 StPO grundsätzlich. Wo dies nicht der Fall ist, wird dies speziell zu erwähnen sein.

d) Gemäss Art. 80i Abs. 1 lit. a IRSG kann mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, gerügt werden. Ebenfalls kann die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts gerügt werden (Art. 25 Abs. 4 IRSG; ZIMMERMANN, N. 277 und 301; Art. 12 Abs. 2 AGIRSG i.V.m. Art. 80i Abs. 2 IRSG), dies einschliesslich der Fälle nach Art. 65 IRSG (Art. 80i Abs. 1 lit. b IRSG). Die Instruktion des Prozessstoffes im Rechtsmittelverfahren erfolgt nach kantonalem Verfahrensrecht, es sei denn, das Bundesgesetz schreibe etwas anderes vor (POPP, N. 581 f.; Art. 12 Abs. 1 Satz 2 IRSG). Anwendbar ist die Strafprozessordnung (Art. 2 AGIRSG) und mithin namentlich die Art. 202 ff. StPO, da nicht ein Strafurteil, sondern eine Verfügung des Untersuchungsrichters angefochten wird (vgl. auch POPP, N. 581). Die Strafkammer verfügt somit über eine umfassende Kognition, welche sich auch auf die Feststellung des Sachverhaltes und die Angemessenheit des Hoheitsaktes erstrecken kann (Art. 80i Abs. 2 IRSG; Art. 206 StPO; PILLER/POCHON, *Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg*, Freiburg 1998, N. 206.1). Mit der Einreichung der Beschwerde geht die Zuständigkeit in der Sache an die Strafkammer über (vgl. Art. 98 lit. d StPO). Die Noveneingaben der Beschwerdeführer sowie deren Eingabe vom 13. Oktober 2006 sind somit von der Strafkammer zu behandeln; der Untersuchungsrichter ist hiefür nicht mehr zuständig (vgl. auch PILLER/POCHON, N. 206.4).

e) Bezuglich der Noveneingaben vom 20. Oktober 2006 und vom 19. Januar 2007 und der an den Untersuchungsrichter gerichteten Eingabe vom 13. Oktober 2006 ist unter Hinweis auf E. 1d und die Praxis der Strafkammer hievor Folgendes festzuhalten:

Soweit die Beschwerdeführer ihre Beschwerdebegründung aufgrund von Tatsachen ergänzen, welche sich nach der Einreichung der Beschwerde ereignet haben, sind sie zu hören. Auch die diesbezügliche Ergänzung der Rechtsbegehren erscheint zulässig, wobei festzuhalten ist, dass die Hauptanträge bereits in der Beschwerde vom 15. September 2006 gestellt worden sind (vgl. deren Hauptantrag I.B.5., Eventualanträge II.B.).

Nicht zu hören sind die Beschwerdeführer hingegen bezüglich der in der Noveneingabe vom 20. Oktober 2006 ("Antrag 2") und vom 19. Januar 2007 ("weitere (prozessuale) Anträge 1 und 2") gestellten prozessualen Anträge. Ersterer wird mit dem Inhalt der Stellungnahme des Untersuchungsrichters vom 2. Oktober 2006 begründet, aus welcher sich allerdings nichts ergibt, was sich nicht auch aus den Akten ergäbe, wie sie sich im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung präsentierte. Insbesondere musste den Beschwerdeführern der Auftrag des Untersuchungsrichters vom 21. Februar 2006 (act. 9196 f.), das Schreiben der Eidgen. Steuerverwaltung (ESTV) vom 7. September 2005 sowie deren Stellungnahme vom 24. Juli 2006 bekannt sein. Der "Antrag 2" hätte somit bereits in der Beschwerdeschrift vom 15. September 2007 gestellt werden können, dies umso mehr, als die Beschwerdeführer die Unvollständigkeit der Stellungnahme vom 24. Juli 2006 in der Beschwerde rügen (vgl. unten E. 2b). Der "Antrag 2" ist somit verspätet. Die "weiteren prozessualen Anträge" werden mit einer unaufgeforderten Eingabe von Prof. U, vom 8. Dezember 2006 begründet, soweit deren Zulässigkeit überhaupt begründet wird. Prof. U bzw. die ESTV ist nicht Partei dieses Verfahrens. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Strafkammer verpflichtet wäre, spontane Eingaben Dritter, welche fast drei Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen, entgegenzunehmen und den Beschwerdeführern gestützt darauf zu gestatten, ihre Beschwerde zu ergänzen. Die prozessualen Anträge der Beschwerdeführer muten dilatorisch an.

Über die in den Noveneingaben beantragte Aufhebung der Kontensperren ist im Rahmen dieses Endentscheids zu befinden; Zwischenentscheide sind aufgrund des

Beschleunigungsgebotes im Rechtsmittelverfahren (Art. 17a Abs. 1 IRSG) nicht gerechtfertigt und wenn möglich zu vermeiden.

f) Für das hier zu prüfende Rechtshilfeersuchen massgeblich sind das von Deutschland und der Schweiz ratifizierte Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1), der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (SR 0.351.913.61) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53). Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt bzw. das innerstaatliche Recht geringere Anforderungen an die Gewährung von Rechtshilfe stellt, gelangt das schweizerische Landesrecht zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG).

## 2.— Hauptantrag I.A.1 (Beschwerde, S. 19-25)

a) Z wird gemäss Rechtshilfeersuchen vorgeworfen, gegenüber dem deutschen Fiskus seinen Wohnsitz arglistig verschleiert und dadurch in den Jahren 1999-2003 in Deutschland Einkommenssteuern hinterzogen zu haben. Z habe angegeben, am 1. Januar 1999 in der Schweiz (\_\_\_\_/FR) einen neuen Wohnsitz begründet zu haben, obwohl sich dieser nach wie vor in Deutschland (\_\_\_\_) befunden habe.

Z wird somit Abgabebetrug vorgeworfen. Im Gegensatz zum weniger schwer wiegenden Delikt der Steuerhinterziehung (nach schweizerischem Recht) kann im Fall des Abgabebetrugs kleine Rechtshilfe gewährt werden (vgl. Art. 3 Abs. 3 IRSG). Gemäss Art. 24 Abs. 1 IRSV bestimmt sich der Begriff des Abgabebetrugs im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG nach Art. 14 Abs. 2 VStrR. Danach liegt ein Abgabebetrug vor, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass er sonst am Vermögen geschädigt wird. Der damit umschriebene Tatbestand ist weiter als jener des Steuerbetrugs gemäss Art. 186 DBG, der eine Täuschung der Steuerbehörden durch gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter voraussetzt. Ein Abgabebetrug muss nicht notwendigerweise durch Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden begangen werden, sondern es sind auch andere Fälle arglistiger Täuschung denkbar, z.B. durch ein für die Behörden nicht durchschaubares Zusammenwirken des Steuerpflichtigen mit Dritten. Es sind jedoch immer besondere Machenschaften, Kniffe oder ganze Lügengebäude erforderlich, damit eine arglistige Täuschung anzunehmen ist. Unter Umständen kann allerdings auch blosses Schweigen arglistig sein, wenn der Täuschende den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung abhält oder voraussieht, dass dieser mit Rücksicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis von einer Überprüfung absehen wird. Ob eine Tat als Abgabebetrug zu qualifizieren ist, beurteilt sich allein nach den erwähnten Grundsätzen des schweizerischen Rechts. Dagegen ist unerheblich, ob das fragliche Verhalten nach dem Recht des ersuchenden Staates ebenfalls als Abgabebetrug gilt oder ob es als Steuerhinterziehung geahndet wird (BGE 125 II 250 E. 3a und b, 111 Ib 242 E. 4b S. 248, mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung handelt arglistig, wer die Steuerbehörden täuscht, indem er seiner Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Unterlagen beilegt, die nach Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB als Urkunden gelten (BGE 125 II 250 E. 3c). Liegt dem Rechtshilfeersuchen der Verdacht zugrunde, der Beschuldigte habe sich eines Abgabebetrugs

schuldig gemacht, so haben sich die schweizerischen Behörden beim Entscheid über die Frage, ob die Täuschung, welche dem Beschuldigten vorgeworfen wird, arglistig sei, allein an die Darstellung des Sachverhalts im Rechtshilfebegehren zu halten, soweit diese nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält. Einerseits haben sich die schweizerischen Behörden grundsätzlich nicht darüber auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Andererseits verlangt die Rechtsprechung, dass hinreichende Verdachtsmomente für den im Rechtshilfeersuchen enthaltenen Sachverhalt bestehen. Damit soll verhindert werden, dass sich die ersuchende Behörde unter dem Deckmantel eines von ihr ohne Vorhandensein von Verdachtsmomenten lediglich behaupteten Abgabebetrugs Beweise verschafft, die zur Ahndung anderer Fiskaldelikte dienen sollen, für welche die Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG keine Rechtshilfe gewährt. Demnach ist es Sache der um Rechtshilfe ersuchenden ausländischen Behörde, in ihrem Ersuchen die Umstände darzulegen, aus welchen sich ergeben soll, dass der Beschuldigte arglistig gehandelt hat (BGE 125 II 250 E. 5b mit Hinweisen).

b) Der Beschwerdeführer Z rügt vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil der ESTV bei der Abfassung ihres Berichts vom 24. Juli 2006 die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 6. Februar 2006 nicht vorgelegen habe.

Die ESTV war vom Untersuchungsrichter am 21. Februar 2006 um eine Stellungnahme im Sinne von Art. 24 IRSV ersucht worden. Sie sollte prüfen, ob aus Schweizer Sicht ein dringender Tatverdacht bezüglich Abgabebetrugs besteht. Gemäss Art. 24 Abs. 3 IRSV holt die kantonale Vollzugsbehörde die Stellungnahme der ESTV ein, wenn Zweifel über die Merkmale der im Ersuchen erwähnten Abgaben besteht. Daraus folgt, dass sich die ESTV bei ihrer Stellungnahme einzig auf die Angaben im Rechtshilfeersuchen abzustützen hat, dies umso mehr, als die Stellungnahme der ESTV üblicherweise zu Beginn des Verfahrens erfolgt, allenfalls noch vor dem Eintretentscheid. Es ist nicht vorgesehen, dass der Beschuldigte zuerst zur Rechtsnatur der im Rechtshilfeersuchen erwähnten Abgaben Stellung nimmt und die ESTV danach, gewissermassen als Schiedsrichter, über die Rechtsnatur der Abgaben entscheidet. Diese Rolle kommt vielmehr dem Untersuchungsrichter zu, und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wird dadurch gewahrt, dass er nach der Stellungnahme des ESTV seinerseits gegenüber der kantonalen Vollzugsbehörde bzw. im Fall einer Beschwerde gegenüber der Rechtsmittelbehörde Stellung nehmen kann. Im Übrigen war der ESTV aufgrund des Schreibens vom 21. Februar 2006 sehr wohl bekannt, dass der Beschwerdeführer den Abgabebetrug am 6. Februar 2006 unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des ESTV bestritten hatte, sodass die ESTV diese beiden Stellungnahmen hätte beziehen können, wenn sie Zweifel an der Rechtslage gehabt hätte. Die Rüge ist unbegründet.

c) Z bestreitet weiter, dass der Tatbestand des Abgabebetrugs glaubhaft gemacht worden ist. Er bringt vor, es sei nicht nachgewiesen, dass er in der fraglichen Zeitspanne in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sei, und die Tatbestandsmerkmale der Arglist und des Irrtums der Steuerbehörde seien nicht gegeben.

Glaubhaft machen bedeutet im Unterschied zum vollen Beweis, der richterliche Überzeugung verlangt, lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Dass Abgabebetrug vorliegt, muss mithin wahrscheinlicher sein als das Gegenteil.

Aus dem Rechtshilfeersuchen vom 24. November 2004 geht – von Z soweit unbestritten – hervor, dass er bis zum Jahr 1998 in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtige Person geführt worden sei, dass er mit Ablauf des Jahres 1998 gegenüber den Finanzbehörden angegeben habe, seinen Wohnsitz in die Schweiz, \_\_\_\_\_, verlegt zu haben, dass er (erstmal im November 1999 und danach jährlich) beim Finanzamt Steuererklärungen für beschränkt Steuerpflichtige (d.h. Personen, welche sich zur Hauptsache im Ausland aufhalten) eingereicht habe, dass er Ende 1998 sein Anwesen in \_\_\_\_\_ an eine in M domizierte Gesellschaft verkaufte, gleichzeitig aber auf diesem Anwesen zu seinen Gunsten einen Eigentümerschuldbrief in einer Höhe erstellen liess, welche einen Verkauf der Immobilie unwahrscheinlich werden liess, und dass er sich seine Post unter dem Pseudonym "Herr T" an seine Adresse in Deutschland senden liess (Ordner A, Fach 12). Trotzdem wurden weiterhin sämtliche Rechnungen für den Unterhalt des Hauses über das Konto von Z bezahlt. Gleichzeitig trat die Freundin von Z, T, ab dem 1.1.1999 als Mieterin des Anwesens auf und zeugte er mit letzterer zwei in den Jahren 2000 und 2001 geborene Kinder, welche in der Folge in Deutschland den Kindergarten (in der Schweiz wohl Kinderkrippe) besuchten. Im Jahr 2003 verstarb T, welche der Beschwerdeführer Z – gemäss eigenen Angaben (vgl. Beschwerde, S. 21) – 2003 geheiratet hatte, und wurde in Deutschland begraben. Weiter sagte die Sekretärin von Z bei der A aus, jener habe in der Nähe von \_\_\_\_\_ während der ganzen fraglichen Zeit ein nur ihm vorbehaltenes Büro genutzt, sie habe immer wieder mit ihm zu tun gehabt und Weisungen entgegengenommen. Auch eine Zeugenaussage des Grundstücknachbarn \_\_\_\_\_ belege den Wohnsitz von Z in Deutschland, ebenso zahlreiche Rechnungen von deutschen Ärzten. Schliesslich soll sich der Beschwerdeführer gemäss einer von seiner Sekretärin erstellten Liste, welche die deutschen Behörden bei dieser beschlagnahmten, im Jahr 1999 während 57 Tagen in der Schweiz und während 132 Tagen in Deutschland aufgehalten haben; in den Jahren 2000 dann 20 Tagen in der Schweiz und 124 Tage in Deutschland und im Jahr 2001 (nur Werkstage) gerade noch 4 Tage in der Schweiz und 104 Tage in Deutschland (act. 2005 f., 2419 ff. sowie Ordner B/3+4, act. 1-13).

Mit diesen Ausführungen hat der ersuchende Staat glaubhaft gemacht, dass Z einerseits die Steuerbehörden bezüglich der Verlegung seines Wohnsitzes in die Schweiz arglistig irregeführt hat und dass sich anderseits sein tatsächlicher Wohnsitz zwischen 1999 und 2003 nach wie vor in \_\_\_\_\_ befand, wo er sich unbestrittenemassen bereits seit 1980 befunden hatte. Befand sich sein Wohnsitz aber weiterhin in Deutschland, so ergibt sich daraus ohne weiteres die Vermutung, dass er dort zumindest bis 2003 auch unbeschränkt steuerpflichtig war und dass, aufgrund der arglistigen Irreführung der deutschen Behörden, der Verdacht des Steuerbetrugs nach schweizerischem Recht besteht. Die Rüge ist unbegründet.

### 3.— Hauptantrag I.A.2 (Beschwerde, S. 25-41)

Z und der X wird gemäss Rechtshilfeersuchen vorgeworfen, gegenüber dem deutschen Fiskus zwischen 1996 und 2003 Körperschaftssteuern hinterzogen zu haben, indem Z seine Stellung als tatsächlicher Gesellschafter der X – welche bis 2000 die A besessen habe – arglistig verschleiert habe. Auch bei diesem Vorwurf handelt es sich um Abgabebetrug.

a) Die Beschwerdeführer bringen vor, der Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung der in Glarus/CH domizilierten X AG habe sich in der Schweiz befunden. Damit sei die X gemäss dem hier anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland (DBA, SR 0.672.913.62) nicht in Deutschland zu besteuern. Sie verweisen dabei auf eine Stellungnahme der

ESTV, Abteilung Revisorat, vom 28. Februar 2006 und rügen namentlich, dass der Untersuchungsrichter diesen Bericht nicht der zu diesem Zeitpunkt mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäss Art. 24 Abs. 3 IRSV befassten Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der ESTV hatte zukommen lassen.

Ist (nach Absatz 1) eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Mittelpunkt ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Die Tatsache allein, dass eine Person an einer Gesellschaft beteiligt ist oder dass sie bei einer Gesellschaft, die einem Konzern angehört, die konzernleitenden Entscheidungen trifft, begründet für die Gesellschaft keinen Mittelpunkt der tatsächlichen Geschäftsleitung an dem Ort, an dem diese Entscheidungen getroffen werden oder diese Person ansässig ist (Art. 4 Abs. 8 DBA).

Aus den Rechtshilfeersuchen ergibt sich, dass Z mit grosser Wahrscheinlichkeit alleiniger Aktionär oder zumindest Mehrheitsaktionär der X ist. Diesbezüglich kann auf die angefochtene Verfügung, S. 12 Ziff. 2.2.2, verwiesen werden (vgl. insbes. auch Gesuch vom 24.11.2005 (act. 2004 f.), Ergänzung vom 16.9.2005 (Ordner A); Testament von Z gemäss Ergänzung vom 11.5.2005 (act. 2258), Verfügungsberichtigung über das Konto der X bei der \_\_\_\_\_ in Freiburg gemäss Stellungnahme der ESTV (act. 4003 f.)). Dazu kommt, dass Z vom 19.10.2000 bis 2003 Verwaltungsratspräsident der X war (vgl. Ordner A, Fach 20). Aus diesen beiden Tatsachen folgt, dass Z mit grosser Wahrscheinlichkeit die massgeblichen Entscheidungen dieser Firma traf, sodass sich der Mittelpunkt von deren tatsächlichen Geschäftsleitung am Wohnsitz von Z befand. Dieser befand sich wie bereit ausgeführt bis zumindest 2003 in Deutschland (E. 2). Auf die Stellungnahme der ESTV vom 28. Februar 2006 kann somit nichts ankommen, da sie davon ausgeht, dass nicht Z, sondern der in der Schweiz wohnhafte Y Hauptaktionär der X ist bzw. war. Worin in der Tatsache, dass der Bericht der ESTV einen Beschluss des Finanzgerichts \_\_\_\_\_ vom 5. (recte: 3.) Juli 2006 – einen im summarischen Verfahren ergangenen Zwischenentscheid über die Aussetzung des Vollzugs – nicht erwähnt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegen soll, ist nicht ersichtlich; insbesondere hatte die ESTV (gemäss Beschwerdeführer) von diesem Beschluss Kenntnis.

Arglist ergibt sich daraus, dass Y zuhanden der deutschen Finanzbehörden bescheinigte, Alleingesellschafter der X zu sein (act. 2044 ff.), wodurch er eine begünstigte Beteuerung von Gewinnausschüttungen der in Deutschland domizilierten A an die X erreichte (angefochtene Verfügung, S. 12); weiter dadurch, dass die Buchhaltung der X als gefälscht gelten muss, wenn sie nicht Z, sondern den offenbar vorgeschobenen Y als Alleinaktionär bezeichnete, und dass Z sich seine Post unter dem Pseudonym "T" nicht in die Schweiz, sondern nach Deutschland schicken liess.

Selbst wenn sich der Sitz der X in der Schweiz befunden hätte, würde dies im Übrigen nicht zur Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt führen. Denn steuerpflichtig ist nicht nur die Gesellschaft, sondern auch deren Hauptaktionär Z mit Wohnsitz in Deutschland, welcher in Deutschland den ihm aus dem Betrieb der X zufließenden Gewinnanteil als Einkommenssteuern hätte versteuern müssen. So erzielte die X zum Beispiel aus dem Verkauf der von ihr beherrschten A an die L SA im Jahr 2001 einen Gewinn von ca. 60 Mio. DM (act. 2005). Allein diese Tatsachen vermögen eine rechtshilfweise Hausdurchsuchung und Beschlagnahme bei der X zu rechtfertigen, und es ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Meinung nicht

notwendig, dass für jedes Jahr gesondert begründet wird, weshalb der Tatbestand des Steuerbetrugs glaubhaft gemacht sei. Denn nach dem oben Gesagten befand sich der Wohnsitz von Z während des ganzen hier in Frage stehenden Zeitraums in Deutschland.

Die Rügen sind somit unbegründet.

#### 4.— Hauptantrag I.A.3 (Beschwerde, S. 41-43)

a) Die Beschwerdeführer wenden sich gegen den Vorwurf, Z habe absichtlich ein weit verzweigtes, schwer durchschaubares Firmennetz installiert, um bewusst Vermögenswerte zu verbergen. Soweit verständlich, scheinen sie in diesem Zusammenhang vorzubringen, der Vorwurf der Hinterziehung von Körperschaftssteuern und Solidaritätszuschlag zugunsten der fünf Firmen \_\_\_\_\_ (NL), D Ltd (GB), E (I), F (F) und \_\_\_\_\_ (F) für die Jahre 2001-2002 treffe nicht zu, und das Rechtshilfeersuchen sei diesbezüglich abzuweisen.

b) Der Schlussverfügung ist nicht zu entnehmen, dass die Rechtshilfe bzw. die Gutheissung des Rechtshilfegesuchs mit diesem gegen Z gerichteten Vorwurf der Steuerhinterziehung begründet wird. Der angefochtenen Schlussverfügung lässt sich einzig entnehmen, dass bezüglich der im Kanton Glarus angeordneten Hausdurchsuchungen unter anderem alle Unterlagen zu beschlagnahmen seien, welche im Zusammenhang mit vier der genannten fünf Firmen stünden. Diesbezüglich wäre Z nicht beschwerdeberechtigt (vgl. E. 1b). Bezüglich der X, deren Räumlichkeiten durchsucht wurden, fehlt es der Beschwerde an jeder Begründung, weshalb die Rechtshilfe nicht zu gewähren wäre, sodass auch diesbezüglich nicht weiter auf diesen Hauptantrag einzugehen ist.

Die von den Beschwerdeführern verwiesene Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vom 19. August 2005 hilft auch nicht weiter. Dieser ist einzig zu entnehmen, dass die Firma \_\_\_\_\_ (NL) der monegassischen Firma \_\_\_\_\_ 745'000 DM bezahlt habe, was bezüglich der Mitbeschuldigten \_\_\_\_\_ und W den dringenden Verdacht der Steuerhinterziehung begründe (Ordner 1.2, act. 2427). Dass in diesem Zusammenhang Rechtshilfe zu leisten war oder eine Rechtshilfemaßnahme gegen einen der Beschwerdeführer durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

Schliesslich lässt sich auch dem von den Beschwerdeführern erwähnten Schreiben des Finanzamtes \_\_\_\_\_ vom 18. Oktober 2005 (Ordner 1.,2, act. 2418) nichts zum behaupteten Tatvorwurf entnehmen.

Die Vorbringen der Beschwerdeführer in diesem Punkt stossen somit ins Leere, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

#### 5.— Hauptantrag I.A.4 (Beschwerde, S. 43-45)

a) Gemäss der angefochtenen Verfügung (S. 12 Ziff. 2.2.2) wird die Rechtshilfe gewährt bezüglich des Vorwurfs, Z habe in den Jahren 1996-2001 zugunsten der Firma A Steuern auf Gewinnausschüttungen von mindestens 40 Mio. DM betrügerisch hinterzogen, indem er den deutschen Finanzbehörden eine Bescheinigung vorgelegt habe, gemäss der nicht er, sondern der

Schweizer Bürger Y Alleingesellschafter der Begünstigten X sei. Dadurch sei eine günstigere Besteuerung erreicht worden.

In der Beschwerde wird dagegen vorgebracht, wegen dieses Vorwurfs sei in Deutschland gar nie ein Strafverfahren eröffnet worden. Weiter sei aktenkundig, dass die A nach 1999 keine Gewinne mehr ausgeschüttet habe. Nach deutschem Recht sei das Delikt somit vor der Eröffnung des Rechtshilfeverfahrens bereits verjährt gewesen, sodass das Rechtshilfeersuchen schon aus diesem Grund abzuweisen sei. Schliesslich sei nicht ersichtlich, um welche Rechtshilfemassnahmen mit Bezug auf diesen Tatvorwurf ersucht werde.

b) Mit Rechtshilfegesuch vom 24. November 2004 teilte die deutsche Staatsanwaltschaft dem Freiburger Untersuchungsrichter mit, sie führe unter dem Aktenzeichen 605 Js 27849/04 (unter anderem) gegen Z ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung. Dabei führte die Staatsanwaltschaft namentlich aus, die A habe in den Jahren 1996-2001 Gewinne in Höhe von mindestens 40 Mio. DM an die X ausgeschüttet. Durch Vorlage einer falschen Bescheinigung des Y als Alleingesellschafter der X sei die günstigere Besteuerung erreicht und die zutreffende deutsche Versteuerung der Gewinnausschüttungen durch die deutschen Finanzbehörden verhindert worden (act. 2005). Den Akten lässt sich weiter entnehmen, dass die A in den Jahren 1999/2000 Gewinne von 20 Mio. DM ausgeschüttet haben soll (Ordner A, S. 12). Mit Vertrag vom 12.12.2000 wurde die der X AG gehörende A per 1. Januar 2001 an die L SA verkauft.

Aus dem Rechtshilfegesuch vom 24. November 2004 muss der Schluss gezogen werden, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren wegen des dargelegten Vorwurfs eröffnet war. Dass dem nicht so wäre, ist eine reine Behauptung der Beschwerdeführer. Allein aus der Tatsache, dass der Vorwurf im Ermittlungsbericht des Finanzamtes \_\_\_\_\_ vom 16. Mai 2006 (Beschwerdebeilagen 20 f.) offenbar nicht erwähnt wird, kann auf jeden Fall nicht geschlossen werden, es sei kein Strafverfahren eröffnet worden. Auch für die Behauptung, es sei sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland "aktenkundig", dass nach 1999 keine Dividenden der A ausgeschüttet worden seien, bleiben die Beschwerdeführer den Beweis schuldig. Es ist nicht an der Strafkammer, 16 Bundesordner zu durchforsten, um zu prüfen, ob etwas aktenkundig ist (vgl. dazu Art. 199 Abs. 2 StPO). Damit ist davon auszugehen, dass die A unter der Verantwortung von Z letztmals 1999/2000 Gewinne ausgeschüttet hat, was Sinn macht, da die A per 1. Januar 2001 verkauft wurde. Die Frage kann aber letztlich offen bleiben. Erstens ist zu bezweifeln, ob die Verjährungseinrede bei der kleinen Rechtshilfe mit einem Signatarstaat des EUeR überhaupt zu hören ist (vgl. BGE 117 I 53). Zweitens war die Verjährung am 24. November 2004 weder nach deutschem noch nach schweizerischem Recht eingetreten. Gemäss Rechtshilfeersuchen wird Z der Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall beschuldigt (act. 2006). Nach deutschem Recht ist gemäss § 370 Abs. 3 AO die Strafe in diesem Fall Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Gemäss § 78 StGB beträgt die Verjährungsfrist bei Taten, die im Höchstmass mit Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind, zehn Jahre und ist somit noch nicht eingetreten. Nach Schweizer Recht verjährt Steuerbetrug nach 10 bzw. 15 Jahren (vgl. Art. 189 DBG, Art. 60 StHG; Urteil des Bundesgerichts 2A.352/2005 vom 6. Januar 2006, E. 4.2).

Bezüglich der Rüge, es sei nicht ersichtlich, um welche Rechtshilfemassnahmen mit Bezug auf diesen Tatvorwurf ersucht werde, ergibt sich namentlich aus dem am 24. November 2004 an den Kanton Glarus gerichteten Rechtshilfeersuchen, dass im Verfahren 605 Js 27849/04 aufgrund

(unter anderem) des beschriebenen Tatvorwurfs um Durchsuchung des Sitzes der X und um Beschlagnahme sämtlicher beweisrelevanter Unterlagen (unter anderem) der Firma A ersucht wurde (Ordner 2.1, Glarus, act. II/13 ff.). Damit wird hinreichend ersichtlich, um welche Rechtshilfemassnahmen die Schweiz ersucht wurde.

Die Rügen sind unbegründet.

6.— Unter "Hauptanträge I.B.1-5 beantragen die Beschwerdeführer, es seien sämtlich im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen A.1-4 verfügten Massnahmen aufzuheben, insbesondere die beschlagnahmten Unterlagen den Eigentümern zurückzugeben, die bei den Banken edierten Unterlagen an die Kontoinhaber herauszugeben, die beschlagnahmten elektronischen Daten zu löschen, die bei der C AG sichergestellten Unterlagen zurückzugeben und die verfügbten Kontensperren aufzuheben. Diese Anträge werden nicht weiter begründet, könnten sich aber als rechtliche Folge allenfalls aus einer Gutheissung der Hauptanträge A.1-4 ergeben. Da den Hauptanträgen A.1-4 nicht stattgegeben werden kann (vgl. E. 2-5 hievor), erübrigen sich weitere Ausführungen zu den Hauptanträgen I.B, wobei auf den Hauptanträge I.B.2 (Rückgabe der Bankunterlagen) und I.B.5 (Aufhebung der Kontensperren) noch zurückzukommen sein wird (vgl. E. 10b).

#### 7.— Hauptantrag II (Beschwerde, S. 45-47)

a) Die Beschwerdeführer beantragen in Ziffer II.1, die Übermittlung der im Zusammenhang mit dem Verdacht der Widerhandlungen gegen das Lauterkeitsrecht stehenden Unterlagen an die ersuchende Behörde sei von der Bedingung abhängig zu machen, dass der Bundesgerichtshof in Karlsruhe als Rechtsmittelinstanz das Urteil des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 14. Juni 2006 betreffend Widerhandlungen gegen das Lauterkeitsrecht aufhebt und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweist und diese Rückweisung rechtskräftig geworden ist. Sie begründen diesen Antrag damit, dass die zurzeit mit der Angelegenheit befasste Rechtsmittelinstanz an den Sachverhalt, wie ihn das Landgericht festgestellt hat, gebunden ist, sodass die deutschen Anklagebehörden kein rechtlich relevantes Interesse an den rechtshilfeweise in der Schweiz angeforderten Beweismitteln hätten, es sei denn, die Rechtsmittelinstanz wiese die Angelegenheit zur Neubeurteilung an die untere Instanz zurück.

b) Der Ansicht der Beschwerdeführer – von denen in diesem unter Hinweis auf die Kontensperren einzig Z beschwerdeberechtigt ist – kann nicht gefolgt werden. Zum einen erkennen sie, dass die deutschen Behörden bisher bloss Teilanklage erhoben haben. Namentlich zum Tatkomplex der schweren Steuerhinterziehung (bzw. des Abgabebetrugs) ist noch keine Anklage erfolgt. Zum andern ist es nicht an den Behörden des ersuchten Staates zu prüfen, wie weit das Strafverfahren in ersuchenden Staat fortgeschritten ist. Solange das Rechtshilfegesuch nicht teilweise zurückgezogen oder abgeändert wird, muss davon ausgegangen werden, dass die ersuchende Behörde weiterhin an den ursprünglich beantragten Beweismitteln interessiert ist (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juli 2005, 1A.161/2005, E. 3.1). Eine Ausnahme besteht einzig dann, wenn der Tatbestand in der Zwischenzeit rechtskräftig abgeurteilt worden ist (BGE 113 I<sup>b</sup> 157 E. 5a S. 166) bzw. ganz allgemein dann, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, mit dem der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a IRSG). In diesem Fall könnte keine Rechtshilfe gewährt werden. Dass ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, behaupten die Beschwerdeführer nicht.

In diesem Punkt ist die Beschwerde folglich abzuweisen.

c) In Ziffer II.2 beantragen die Beschwerdeführer, die gestützt auf den Tatvorwurf der Widerhandlungen gegen das Lauterkeitsrecht verfügten Kontensperren seien aufzuheben. Diesbezüglich ist auf E. 10b hienach zu verweisen.

**8.— Hauptantrag III (Beschwerde, S. 47/48)**

a) Die Beschwerdeführer beantragen, es sei von der Übermittlung der aus dem Verfahren OTH D 05 180 beigezogenen Bankunterlagen von Z (Ziffer III.1) bzw. der im Zusammenhang mit der I AG stehenden Unterlagen (Ziffer III.2) abzusehen bzw. die Übermittlung unter die im Hauptantrag II.1 formulierte Bedingung zu stellen. Sie begründen diese Anträge damit, dass bezüglich der A kein Steuerstrafverfahren laufe, sodass es an einer strafbaren Vortat im Sinne des GwG fehle, sowie dass die Bankunterlagen nur im Zusammenhang mit dem am 14. Juni 2006 erledigten Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Lauterkeitsrecht und den behaupteten Steuerdelikten gemäss Hauptantrag I.A stünden. Weiter bringen sie vor, die angefochtene Verfügung enthalte in diesem Punkt keine Begründung.

b) Was die Übermittlung der im Zusammenhang mit der I AG stehenden Unterlagen angeht, welche im Rahmen eines anderen Strafverfahrens bei der C AG beschlagnahmt wurden, wären einzig die I AG oder die C AG beschwerdeberechtigt, nicht aber die Beschwerdeführer (vgl. E. 1a/b). Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

c) Hingegen ist zumindest Z bezüglich der Übermittlung der aus dem Verfahren OTH D 05 180 beigezogenen Bankunterlagen beschwerdeberechtigt, da diese Unterlagen im Rahmen jenes Verfahrens bei ihm beschlagnahmt worden waren.

Was das Vorbringen betrifft, im Zusammenhang mit der A sei kein Steuerstrafverfahren eröffnet, kann auf das unter E. 5 hievor Gesagte verwiesen werden. Zudem verkennt der Beschwerdeführer, dass er in Deutschland nicht wegen Geldwäsche verfolgt ist, sodass seine diesbezüglichen Ausführungen ins Leere stossen. Bezuglich der Behauptung, die Bankunterlagen stünden nur mit dem Verfahren im Zusammenhang, das am 14. Juni 2006 abgeurteilt wurde und sich zurzeit in Revision befindet, kann auf E. 7 hievor verwiesen werden. Daraus, dass die Bankunterlagen zudem mit behaupteten Steuerdelikten gemäss Hauptantrag I.A in Zusammenhang stehen, kann der Beschwerdeführer von vornherein nichts zu seinen Gunsten ableiten, da die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist (vgl. E. 2-5).

Ebenfalls nicht gefolgt werden kann der Ansicht, der angefochtenen Verfügung fehle es in diesem Punkt an einer Begründung. Diese ergibt sich aus den Ergänzungen zum Rechtshilfeersuchen vom 21. April 2005 (Ziff. 1.2.4 in fine der angefochtenen Verfügung) und vom 19. August 2005 (Ziffer 1.2.7 in fine sowie Ziffer 3.1.1 Absatz 3 ff. (Bankunterlagen \_\_\_\_\_)).

d) Was den Antrag betrifft, die Übermittlung der Unterlagen unter die im Hauptantrag II.1 formulierte Bedingung zu stellen, kann auf das unter E. 7b hievor Gesagte verwiesen werden.

Die Beschwerde ist somit auch in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## 9.— Eventualantrag I (Beschwerde, S. 48-50)

a) Für den Fall, dass der Hauptantrag I.A (Ziffern 1-4) abgewiesen wird, beantragen die Beschwerdeführer, dass diese Abweisung für jedes Steuerjahr gesondert begründet und den Beschwerdeführern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Ziffer I.1). Sie begründen diesen Antrag mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur verjährungsrechtlichen Einheit (BGE 131 IV 83). Sie folgern aus dieser Rechtsprechung, dass sich eine allfällige arglistige Täuschung der Steuerbehörden – etwa mittels falscher Angaben zum Wohnsitz – nur auf jene Steuerperiode beziehe, in welcher die arglistige Täuschung erfolgt sei. Für jede nachfolgende Steuerperiode sei jeweils erneut und einzeln arglistige Täuschung erhöht glaubhaft zu machen, was nicht erfolgt sei. Insbesondere komme den Beschwerdeführern keine Garantenstellung zu, welche sie verpflichten würde, den Steuerbehörden Änderungen ihrer Verhältnisse anzuseigen.

Der von den Beschwerdeführern angerufene BGE 131 IV 83 ist nicht einschlägig bzw. hilft ihnen nicht weiter. Das Bundesgericht hielt darin fest, die Erwirkung von Ergänzungsleistungen gemäss ELG durch arglistiges Täuschen sei kein Dauerdelikt, sondern ein Erfolgsdelikt, welches in jedem zur Beurteilung stehenden Jahr von neuem erfüllt sein müsse. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um die Erwirkung staatlicher Leistungen, sondern im Gegenteil um das arglistige Erwirken einer Nichtbesteuerung. Dass der ins Ausland verzogenen Steuerpflichtigen seinen ausländischen Wohnsitz nicht jedes Jahr von neuem zu belegen hat, leuchtet ein und ist gesetzlich auch nicht vorgesehen (vgl. den vom Untersuchungsrichter angeführte Entscheid des Bundesgerichts vom 3. April 2006, 1A.323/2005, E. 5). Der angeführte BGE 131 IV 83 hälfe den Beschwerdeführern allenfalls dann weiter, wenn man davon ausgeinge, die mutmassliche arglistige Täuschung der deutschen Steuerbehörden sei mit dem Verhalten des Beschwerdeführers Z Ende 1998/Anfang 1999 oder allenfalls November 1999 abgeschlossen gewesen, und seither sei die Verjährung eingetreten. Das dies aufgrund der geltenden Verjährungsvorschriften nicht der Fall ist, wurde bereits dargelegt (vgl. E. 5b). Schliesslich haben nicht die Rechtshilfebehörden, sondern letztlich die deutschen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen, ob der Tatbestand des Abgabebetrugs einzig für das Jahr 1999 oder auch für die nachfolgenden Jahre erfüllt ist; an der Zulässigkeit der Rechtshilfe zumindest für den mutmasslich im Jahr 1999 begangenen Steuerbetrug vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführer nichts zu ändern.

Da die Gewährung der Rechtshilfe nicht für jedes Jahr getrennt zu begründen ist, besteht auch kein Grund, den Beschwerdeführern diesbezüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

b) Die Beschwerdeführer beantragen weiter, es seien die in der Folge verfügbaren Massnahmen im Sinne der folgenden Anträge für jedes einzelne Steuerjahr zu bestimmen und zu begründen und den Beschwerdeführern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Ziffer I.2).

Mangels einer Pflicht, die Gewährung der Rechtshilfe für jedes Jahr getrennt zu begründen, ist auch dieser Antrag gegenstandslos.

## 10.— Eventualantrag II (Beschwerde, S. 50-52)

a) Für den Fall, dass die Beschwerde mit Bezug auf einen der Hauptanträge I.A.1-4 und/oder Hauptantrag II abgewiesen wird, beantragen die Beschwerdeführer in ihrem Eventualantrag II.A bezüglich der beschlagnahmten Unterlagen und elektronischen Daten eine Aussonderung jener Unterlagen bzw. Daten, welche nicht im Zusammenhang mit denjenigen Tatbeständen stehen, für welche die Beschwerde abgewiesen wird oder die zum Nachweis der betreffenden inkriminierten Tat ungeeignet sind. Dazu sei den Beschwerdeführern zum begründeten Ergebnis der Aussonderung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenfalls sei die Übermittlung jeglicher Information mit einem ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt zu versehen; insbesondere dürften diese Unterlagen nicht für ein Steuerveranlagungsverfahren verwendet werden (Unterantrag A). Sie begründen diese Anträge damit, diese ergäben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und aus Art. 3 Abs. 3 IRSG. Mit einer separaten, rechtzeitigen Eingabe vom 15. September 2006 haben sie sich zudem zur Mitwirkungspflicht bei der Aussonderung geäussert.

Mit dem lapidaren Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und auf Art. 3 Abs. 3 IRSG vermögen die Beschwerdeführer ihrer Begründungspflicht gemäss Art. 199 Abs. 1 StPO nicht zu genügen (vgl. E. 1c hievor). Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer ist dem Untersuchungsrichter zudem darin zuzustimmen, dass erstere bei einer allfälligen Aussonderung eine Mitwirkungspflicht trifft und sie mit ihrem Begehr nicht beliebig lange zuwarten dürfen. Wie der Untersuchungsrichter zutreffend ausführt, war das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführer nie eingeschränkt und hat der Anwalt der Beschwerdeführer dieses auch ausgeübt und danach am 6. Februar 2006 eine längere Stellungnahme eingereicht. Von einem "Ausschluss" der Beschwerdeführer vom Verfahren kann entgegen deren Behauptung in der separaten Rechtsschrift vom 15. September 2006 nicht die Rede sein. Die Beschwerdeführer durften nicht über anderthalb Jahre zuwarten, bis sie – im Rechtsmittelverfahren – eine Aussonderung verlangten. Das Gesuch ist verspätet. Zudem fehlt auch in der Beschwerde jeglicher Hinweis, welche Unterlagen konkret auszusondern wären (vgl. zum Ganzen BGE 126 II 258 E. 9b/c).

Bezüglich des Eventualantrags II.A.4 (gespiegelte elektronischen Daten der C AG, vgl. separate Eingabe der Beschwerdeführer vom 15.9.2006) ist einmal mehr festzuhalten, dass die Beschwerdeführer bezüglich der bei der C AG sichergestellten Unterlagen nicht beschwerdeberechtigt sind (vgl. E. 1a/b hievor).

Schliesslich sticht der Antrag, die zu übermittelnden Unterlagen mit einem ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt zu versehen, ins Leere, da die angefochtene Verfügung genau dies vorsieht (Dispositiv-Ziffer 8 und Hinweis im Verteiler, in fine).

b) In ihrem Eventualantrag II.B beantragen die Beschwerdeführer für den Fall der Abweisung der Hauptanträge I.A die vollumfängliche Aufhebung der Kontensperren, subsidiär deren Reduktion auf einen Betrag gemäss Arrestbeschluss vom 18. April 2006 bzw. auf \_\_\_\_\_ € gegenüber der X AG (vgl. zum ersten Antrag auch den Hauptantrag I.B.5).

Da die Beschwerdeführer in ihrer (zulässigen) Noveneingabe vom 19. Januar 2007 darum ersucht haben, die gegen Z persönlich verfügten Kontensperren *sofort, d. h. vorab, ungetacht der Beurteilung der übrigen in der Beschwerde vom 15. September 2006 gestellten Anträge* vollumfänglich aufzuheben bzw. die Kontensperre gegen die X AG auf \_\_\_\_\_ zu reduzieren (vgl.

auch die Noveneingabe vom 20.10.2006), ist zuerst die Noveneingabe vom 19. Januar 2007 zu behandeln.

aa) Auf Ersuchen der deutschen Staatsanwaltschaft verfügte der Untersuchungsrichter mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 1. Februar 2005 die Sperrung diverser Konten von Z und der X AG bei der \_\_\_\_\_ und der \_\_\_\_\_ (act. 2377 ff.). Gemäss Schlussverfügung (Ziffer 3.2.1) befinden sich auf den gesperrten Konten von Z € \_\_\_\_\_ und auf jenen der X € \_\_\_\_\_. Auf Anfrage des Untersuchungsrichters vom 21. Februar 2006 (act. 9193) ersuchte die deutsche Staatsanwaltschaft am 30. März 2006, die Kontensperrungen jedenfalls bis zur Entscheidung über zwei beim Amtsgericht \_\_\_\_\_ beantragte Arreste aufrechtzuerhalten (act. 2588). Am 6. April 2006 (X) bzw. 18. April 2006 (Z) erliess das Amtsgericht \_\_\_\_\_ Beschlüsse, gemäss denen € \_\_\_\_\_ des Vermögens von Z bzw. mit € \_\_\_\_\_ des Vermögens der X AG mit dinglichem Arrest belegt werden (act. 2693 ff.). Auf Beschwerde hin hob das Landgericht \_\_\_\_\_ am 29. September 2006 den am 6. April 2006 angeordneten Arrest in das Vermögen der X AG auf (Beilage zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 13. Oktober 2006). Mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 hob das Landgericht \_\_\_\_\_ auch den am 18. April 2006 angeordneten Arrest in das Vermögen von Z auf (Beilage zum Schreiben des Untersuchungsrichters vom 28. Dezember 2006). Hingegen liegt auf dem Vermögen der X nach wie vor ein dinglicher Arrest von € \_\_\_\_\_, welcher vom Landgericht \_\_\_\_\_ gestützt auf das Urteil vom 14. Juni 2006 am 19. Juni 2006 angeordnet bzw. auf diesen Betrag herabgesetzt worden war (Beschwerdebeilage 17).

bb) Die Beschwerdeführer bringen vor, nach dem Wegfall der gerichtlichen (Arrest-) Beschlüsse, welche für die Anordnung von Zwangsmassnahmen notwendig seien, seien die Kontensperren rechtswidrig geworden. Der Untersuchungsrichter vertritt dagegen die Ansicht, die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme sei erforderlich, weil nach rechtskräftiger Gutheissung des Rechtshilfeersuchens und Übermittlung der daraus gewonnenen Erkenntnisse eine spätere Neubeurteilung der Rechtslage durch die deutschen Behörden möglich sei. Entsprechend bestehet auch die Möglichkeit eines neuen dinglichen Arrests gegen die Beschwerdeführer (Stellungnahme vom 6.11.2006, S. 2).

cc) Die Kontensperren wurden zu Beginn des Rechtshilfeverfahrens als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 18 IRSG angeordnet und in der Folge aufrechterhalten, und zwar gemäss ergänzendem Ersuchen der deutschen Behörden vom 30. März 2006 "jedenfalls bis zur Entscheidung über die (beantragten) Arreste" (act. 2588), welche dann am 6. und 18. April 2006 erfolgte. Nach erwähnter Ergänzung des Ersuchens und Freigabebeanträgen der Beschwerdeführer verfügte der Untersuchungsrichter in seiner Schlussverfügung, die Kontensperren seien – über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens hinaus – aufrechtzuerhalten. Darin ist eine Beschlagnahme zu Sicherungszwecken im Sinne von Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG zu erblicken (vgl. dazu M. HARARI, *Remise internationale d'objets et valeurs: réflexions à l'occasion de la modification de l'EIMP* in C.-N. Robert/B. Sträuli (Hrsg.), *Etudes en l'honneur de Dominique Poncet*, Chêne-Bourg 1997, S. 167 ff. [171 f.]; F. BAUMANN, *Rechtsmittellegitimation bei der rechtshilfeweisen Beschlagnahme von Vermögenswerten*, SZW 2004, S. 443 ff. [448]). Es fragt sich vorab, ob eine Beschlagnahme über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens unter den gegebenen Umständen überhaupt zulässig ist.

Laut Art. 74a IRSG können Gegenstände oder Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt werden, der ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechts-

hilfeverfahrens (Art. 80d) zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten herausgegeben werden (Abs. 1). Gegenstände oder Vermögenswerte nach Absatz 1 umfassen unter anderem das Erzeugnis oder den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil (Abs. 2). Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates (Abs. 3). Gemäss Art. 33a IRSV bleiben Gegenstände oder Vermögenswerte, die erst gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des ersuchenden Staates herausgegeben werden, beschlagnahmt, bis dieser Entscheid vorliegt oder der ersuchende Staat der zuständigen ausführenden Behörde mitteilt, dass ein solcher Entscheid nach dem Recht des Staates nicht mehr erfolgen kann, insbesondere weil die Verjährung eingesetzt hat. Daraus folgt, dass eine Beschlagnahme bzw. Kontensperre über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens hinaus grundsätzlich zulässig ist (vgl. z. B. den Fall Marcos, BGE 126 II 462 Erw. 5); entgegen der Meinung der Beschwerdeführer bedarf es hiefür nicht eines "gerichtlichen Beschlusses" des ersuchenden Staates im Sinne beispielsweise eines Arrestbeschlusses. Die Beschlagnahme bzw. Kontensperre über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens setzt aber nach dem Gesetzestext von Art. 74a IRSG – auf den sich Art. 33a IRSV bezieht – begriffsnotwendig voraus, dass über die Herausgabe zur Einziehung oder Rückerstattung spätestens mit dem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens und auf Ersuchen der ausländischen Behörden entschieden worden ist (HARARI, S. 199; gl. M. BAUMANN, S. 448 f., mit weiteren Hinweisen; vgl. auch R. WYSS, Die Revision der Gesetzgebung über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, SJZ 1997 S. 33 ff. [39]). Aufgeschoben wird einzig die Ausführung des Herausgabeentscheids. Eine andere Interpretation der vorgenannten Bestimmungen würde dazu führen, dass Gegenstände oder Vermögenswerte trotz abgeschlossenem Rechtshilfeverfahren *sine die* in der Schweiz zurückbehalten werden könnten, dies einzig im Hinblick darauf, dass die ausländische Behörde allenfalls in unbestimmter Zukunft ein Gesuch auf Herausgabe stellen könnte (vgl. auch die Kritik bei POPP, N. 66 S. 46). Überdies widerspräche es dem Gesetzestext von Art. 74a Abs. 1 IRSG, wenn die Herausgabe vom ersuchenden Staat erst gestützt auf die Auswertung der übermittelten Rechtshilfeakten, also klarerweise *nach* Abschluss des Rechtshilfeverfahrens verlangt werden könnte. In diesem Fall wäre vielmehr ein neues Rechtshilfeverfahren einzuleiten.

Im vorliegenden Fall hat der ersuchende Staat kein Herausgabegesuch gestellt, und der Untersuchungsrichter hat dementsprechend mit dem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens auch nicht über die Herausgabe der beschlagnahmten Vermögenswerte an den ersuchenden Staat entschieden. Die Kontensperren sind bereits aus diesem Grund aufzuheben.

Selbst wenn man davon ausgeinge, eine Aufrechterhalten der Beschlagnahme sei nach erfolgtem Abschluss des Rechtshilfeverfahrens trotz fehlendem ausländischen Herausgabegesuch möglich, und dem ersuchenden Staat sei beispielsweise Frist anzusetzen, um eine solches zu stellen, könnte die Beschlagnahme im vorliegenden Fall nicht aufrechterhalten werden, da sie sich als unverhältnismässig erweist.

Gemäss dem verfassungsmässigen Gebot der Verhältnismässigkeit müssen staatliche Hoheitsakte für das Erreichen eines im übergeordneten öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet, notwendig und dem Betroffenen zumutbar sein. Dieser Grundsatz findet auch in der internationalen Rechtshilfe Anwendung, und zwar in sämtlichen Stadien des Verfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit der Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten

(ZIMMERMANN, N. 476 f.). Namentlich sind Prozesshandlungen nach schweizerischem Recht nur soweit zulässig, als sie für ein Verfahren in strafrechtlichen Angelegenheiten im Ausland erforderlich scheinen oder dem Beibringen der Beute dienen (Art. 63 Abs. 1 IRSG). Die ersuchte Behörde hat deshalb zu prüfen, ob die Schwere der im Ausland verfolgten Tat und die Folgen, welche mit der Ausführung des Rechtshilfeersuchens verbunden sind, das heisst der Umfang der Untersuchung und die dem Betroffenen dadurch entstehenden Nachteile, im richtigen Verhältnis stehen (G. PIQUEREZ, *Traité de procédure pénale suisse*, Genf 2006, N. 667). Im vorliegenden Fall dauert die Beschlagnahme bereits deutlich über zwei Jahre und bezieht sich auf umfangreiche Vermögenswerte. Es handelt sich mithin um einschneidende Eingriffe in die Eigentumsrechte der Betroffenen. Die ersuchende Behörde hatte ursprünglich darum ersucht, die Kontensperren "jedenfalls bis zur Entscheidung über die (beantragten) Arreste aufrechtzuerhalten". Diese Arrestbeschlüsse vom April 2006 wurden inzwischen von der deutschen Rechtsmittelinstanz ersatzlos aufgehoben. Ebenfalls wurden die im Rahmen des am 14. Juni 2006 erstinstanzlich abgeschlossenen, aber noch nicht rechtskräftigen Teilverfahrens gegen Z wegen Verstosses gegen das UWG angeordneten dinglichen Arreste inzwischen aufgehoben (act. 9253). Auch wenn die Staatsanwaltschaft \_\_\_\_\_ das Rechtshilfeersuchen mit Bezug auf die hier strittigen Kontensperren in ihrer Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 nicht ausdrücklich zurückgezogen hat, beschränkt sie sich darauf zu erklären, sie wolle gegen den (erklärtermassen nicht anfechtbaren) aufhebenden Arrestbeschluss vom 21. Dezember 2006 eine "Gegenvorstellung" einreichen. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Aufrechterhaltung der Kontensperren für das deutsche Verfahren von grosser Bedeutung sind. Dass in näherer Zukunft ein rechtskräftiges Strafurteil oder ein Einziehungsbeschluss vorliegen würde oder dass die ersuchende Behörde die Absicht hätte, ein Herausgabegesuch zu stellen, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Die vom Untersuchungsrichter angedeutete vage und durch nichts konkretisierte Möglichkeit, die ersuchende Behörde könnte nach rechtskräftiger Gutheissung des Rechtshilfeersuchens und Übermittlung der daraus gewonnenen Erkenntnisse einen neuen dinglichen Arrest gegen die Beschwerdeführer erwirken, vermag nicht zu genügen, um die Beschlagnahme sine die aufrechtzuerhalten. Die Kontensperren sind deshalb aufzuheben. Dies gilt auch für die Konten der X AG; deren Sperre ist nicht etwa auf einen Betrag von € \_\_\_\_\_ zu beschränken, da die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde vom 15. September 2006 einen Antrag auf vollumfängliche Aufhebung der Kontensperren gestellt haben (Hauptantrag I.B.5), der durch die beantragte Vorab-Behandlung der Noveneingabe nicht gegenstandslos geworden ist, und kein Grund ersichtlich ist, die beiden Fällen anders zu behandeln. Im Übrigen ist die Strafkammer nicht an die Anträge der Beschwerdeführer gebunden (Art. 206 StPO).

dd) Die Beschwerdeführer haben nicht nur die Aufhebung der Kontensperren, sondern auch die Rückerstattung der bei den Banken edierten Bankunterlagen beantragt (vgl. Rechtsbegehren I.B.2). Ersteres bedingt aber nicht notwendigerweise letzteres. Die Staatsanwaltschaft \_\_\_\_\_ hatte am 5. November 2004 nicht nur um Sperre der Konten von Z und der X AG ersucht, sondern ausdrücklich auch um umfassende Auskünfte und Unterlagen über alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma X bzw. Z und der \_\_\_\_\_ oder anderen, namentlich Kontenbeziehungen und Kontenart, aktuelle Kontostände, Verfügungsberechtigungen, Vollmachten, Unterschriftsberechtigungen, ausgestellte Bankkarten usw. (act. 2191). Selbst wenn die Kontensperren nun aufgehoben werden, besteht nach wie vor ein Interesse der ersuchenden Behörde an diesen Bankunterlagen, da daraus Rückschlüsse über die Beziehungen zwischen der X AG und Z gezogen werden können, insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob bzw. wann die X AG von Z beherrscht war. Auch hat die ersuchende Behörde am 19. August 2005 unter anderem

um Herausgabe der Kontounterlagen in Verbindung mit Offshoregesellschaften ersucht, an denen Z beteiligt sei. Im Übrigen ist der Antrag auf Rückgabe der Bankunterlagen – dies für den Fall, dass die Kontensperren nicht aufgehoben werden – nicht näher begründet. An den Dispositiv-Ziffern 5 und 6 der angefochtenen Verfügung ist somit festzuhalten.

ee) Im Ergebnis ist die Beschwerde in diesem Punkt insofern teilweise gutzuheissen, als die Sperre der Konten von Z und der X AG vollständig aufzuheben ist. Die Sperre der Konten von W ist hingegen aufrechtzuerhalten; dieser ist nicht Partei des Beschwerdeverfahrens. Dispositiv-Ziffer 9 der angefochtenen Verfügung ist entsprechend anzupassen und der Untersuchungsrichter mit der Ausführung zu beauftragen.

#### 11.— Eventualantrag III (Beschwerde, S. 52)

Die Beschwerdeführer beantragen in Ziffer 1 die Aussonderung der aus dem Verfahren OTH D 05 180 bzw. der im Zusammenhang mit der I AG übernommenen Akten sowie, für den Fall, dass der Hauptantrag I.A ganz oder teilweise gutgeheissen wird, diese Akten mit einem ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt zu versehen.

Diese Anträge werden nicht rechtsgenügend begründet, sodass darauf nicht einzutreten ist. Wäre darauf einzutreten, wären sie abzuweisen bzw. ohnehin nicht darauf einzutreten unter Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführer hinsichtlich der Akten der I AG nicht beschwerdeberechtigt sind (vgl. E. 1a/b), dass der Antrag auf Aussonderung verspätet ist (vgl. E. 10a hievor), dass der Hauptantrag I.A abgewiesen worden ist (vgl. E. 2-5) und dass die angefochtene Verfügung in Dispositiv-Ziffer 8 einen ausdrücklichen Spezialitätsvorbehalt enthält.

#### 12.— Prozessuale Anträge (vgl. Beschwerde, S. 54/55)

a) Die Beschwerdeführer begehren in einem ersten prozessualen Antrag, es sei ihnen nach Vorliegen der Begründung zum Urteil des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 14. Juni 2006 Gelegenheit zur Ergänzung ihrer Beschwerde zu geben. Mit diesem Urteil wurde Z aufgrund einer Teilanklage wegen Verstosses gegen das UWG zu einer Haftstrafe von 14 Monaten verurteilt; sowohl dieser wie die Staatsanwaltschaft haben ein Rechtsmittel eingelegt (act. 9200, 12007 ff.).

Grundlage für die Rechtshilfe ist das Rechtshilfeersuchen (vgl. Art. 3 ff. EUeR, Art. 78 ff. IRSG). Die ersuchte Behörde ist an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit dieses nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird. Solange das Rechtshilfeersuchen nicht teilweise zurückgezogen oder abgeändert wird, muss davon ausgegangen werden, dass die ersuchende Behörde weiterhin an den ursprünglich beantragten Beweismitteln interessiert ist. Eine Ausnahme besteht einzig dann, wenn der Tatbestand in der Zwischenzeit rechtskräftig abgeurteilt worden ist (vgl. dazu E. 7b hievor). Die ist aber nicht der Fall, da gegen das Urteil vom 14. Juni 2006 ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, weshalb die Strafkammer zuwarten sollte, bis die Begründung eines ohnehin nicht rechtskräftigen Urteils vorliegt, mit dem einzig ein Teil der Vorwürfe an den Beschwerdeführer Z abgeurteilt worden ist, um diesem dann Gelegenheit zu bieten, seine Beschwerde zu ergänzen. Ein solches Zuwarten würde vielmehr dem in Art. 17a

IRSG verankerten Gebot der raschen Erledigung widersprechen. Die Beschwerdeführer Y und die X AG sind vom \_\_\_\_\_ Urteil nicht betroffen, sodass sie aus dessen Begründung ohnehin nichts zu ihren Gunsten ableiten könnten. Der Antrag ist abzuweisen.

b) In einem zweiten Antrag wird gefordert, die grundsätzliche Zulässigkeit der Kontensperren zu prüfen und diese gegebenenfalls aufzuheben oder zu reduzieren. Auf diesen Antrag wird an anderer Stelle eingegangen (vgl. E. 10b).

c) In einem dritten Antrag wird verlangt, der X AG sei nach Vorliegen des Begründung zum Urteil vom 14. Juni 2006 Frist zur Begründung eines Antrags auf Aufhebung der gestützt auf einen Beschluss des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 19. Juni 2006 verfügen Sperre des Kontos der X zu setzen. Diesbezüglich ist auf E. 12a hievor bzw. auf die Tatsache zu verweisen, dass auf die Kontensperre an anderer Stelle eingegangen wird (vgl. E. 10b).

d) Auch in ihrem vierten prozessualen Antrag beantragen die Beschwerdeführer, das begründete Urteil des Landgerichts \_\_\_\_\_ vom 14. Juni 2006 abzuwarten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie begründen dies – soweit verständlich – damit, dass sich der Untersuchungsrichter für die Gewährung der Rechtshilfe betreffend die Fiskaldelikte auch auf die Teilanklage hinsichtlich der Verstösse gegen das UWG abstütze.

Es kann diesbezüglich integral auf die in E. 12a hievor gegebene Begründung verwiesen werden. Im Übrigen begründen die Beschwerdeführer mit keinem Wort, inwiefern der Untersuchungsrichter den erwähnten Bezug hergestellt hat, geschweige denn, weshalb dieser Bezug nicht zulässig sein sollte.

e) Schliesslich beantragen die Beschwerdeführer fünftens eine Rückweisung der Angelegenheit an den Untersuchungsrichter zwecks Vorabprüfung der Kontensperren. Dieser Antrag ist unter Hinweis auf Art. 17a Abs. 1 IRSG sowie auf E. 1d (in fine) hievor abzuweisen, soweit er nicht ohnehin durch die Noverengabe vom 19. Januar 2007 bzw. deren Behandlung (vgl. E. 10b) gegenstandslos geworden ist.

13.— Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 9 der angefochtenen Verfügung abzuändern (vgl. E. 10/ee). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführern solidarisch zu drei Vierteln und dem Staat zu einem Viertel aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist in Anbetracht der Komplexität der Angelegenheit, der im Streit stehenden Interessen und des Umfangs der Rechtsschrift auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Die Auslagen betragen Fr. 180.– (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 9 lit. a StKT).

Den Beschwerdeführern, welche zu einem geringen Teil obsiegen, ist antragsgemäss eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.– zuzusprechen, zuzüglich 7,6 % MWSt (Art. 241 Abs. 1 StPO, Art. 1 TEnt).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

- I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Dispositiv-Ziffer 9 der Schlussverfügung vom 16. August 2006 wie folgt abgeändert:

"9. Die Sperre der unter Erwägung 3.2.1 aufgeführten Konten wird in Bezug auf die Konten von W aufrechterhalten und in Bezug auf die Konten von Z (\_\_\_\_\_) und der X AG (\_\_\_\_\_) aufgehoben."

Der Untersuchungsrichter wird mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

- II. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Verfahrenskosten von Fr. 4'180.– (Gerichtsgebühr: Fr. 4'000.–, Auslagen: Fr. 180.–) werden den Beschwerdeführern Z, Y und X AG solidarisch zu drei Vierteln und dem Staat Freiburg zu einem Viertel auferlegt.
- III. Z, Y und der X AG wird zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von total Fr. 500.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 38.– Mehrwertsteuer.

Freiburg, 27. März 2007